

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadttheater Klagenfurt OG: die Stelle als Intendant/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfs-
berg

Stadt Villach: Tiefbau - Abteilungsleiter/in

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik: Stellenaus-
schreibungen

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, der Stadtge-
meinde Althofen

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Betriebszei-
ten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apothe-
ken im Bezirk St. Veit/Glan

Gemeinde Afritz am See

Raumordnungsmäßige Bewilligung gem. § 14 Abs. 5
K-BO 1996 idgF.

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-
gesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung
Wohnanlage 9143 St. Michael ob Bleiburg Nr. 103,
104, 105

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadttheater Klagenfurt OG

Das Stadttheater Klagenfurt – gelegen in der Dreiländerregion Alpen-Adria (Österreich, Slowenien, Italien) – ist das Landestheater für Kärnten und die größte Kulturinstitution des Landes.

Das Stadttheater Klagenfurt ist ein Mehrspartenhaus mit Musiktheater, Schauspiel, sinfonischen Konzerten und Tanztheater.

Zentrale Aufgabe des Stadttheatrs ist die Pflege eines vielfältigen Theater-, Opern- und Konzertrepertoires – als lebendige Kunstinstitution im Herzen einer modernen Gesellschaft.

Das Große Haus bietet 716 Sitzplätze. Pro Spielsaison werden insgesamt mehr als 200 Vorstellungen gezeigt und mehr als 100.000 BesucherInnen gezählt. Das Personal umfasst rund 270 fest angestellte MitarbeiterInnen. Ausstattung und Bühnenbilder werden in den hauseigenen Werkstätten (Kostümabteilung, Tischlerei, Schlosserei, Malersaal, Maske) gefertigt.

Gemeinsame Theatererhalter/Gesellschafter der Stadttheater Klagenfurt OG sind das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt.

Bei der Stadttheater Klagenfurt OG gelangt die Position eines/einer

Intendanten / Intendantin

zur öffentlichen Ausschreibung. Diese Position ist ab der Spielzeit 2020/21 (Beginn 1. September 2020) neu zu besetzen.

Dem Intendanten/der Intendantin obliegt die verantwortliche Führung des Theaters im künstlerischen Bereich.

Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die aus ihren bisherigen künstlerischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Erfahrungen heraus in der Lage ist, sowohl dem traditionsreichen Ruf des Hauses als auch den Interessen der verantwortlichen Theatererhalter gerecht zu werden.

Anforderungsprofil

Nachzuweisen sind: mehrjährige Erfahrung in leitender Position eines Theaterbetriebes, idealerweise eines Mehrspartenhauses, oder herausragende, ausgewiesene künstlerische Expertise; umfassende Repertoirekenntnisse des klassischen Musiktheaters sowie des Schauspiels; mehrjährige und nach Möglichkeit internationale Erfahrung in Gestaltung und Umsetzung von Jahresspielplänen; mehrjährige Erfahrung in Planung und Durchführung von Theaterproduktionen einschließlich Gastspielen; Kenntnis des nationalen und internationalen Kulturlebens und dessen organisatorischen Umfelds.

Erwünscht sind: ausgeprägte Kompetenzen in der MitarbeiterInnen-Führung; ausgeprägte Organisationsfähigkeiten; gute Kenntnisse des Kärntner Kulturraums und seiner Nachbarregionen; Englischkenntnisse; Erfahrung in Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit; Erfahrung mit innovativen Vermittlungsformaten und neuen Medien; ggf. Befähigung zur Inszenierung von Produktionen.

Mit den Vorbereitungsarbeiten für die Spielzeit 2021/22 wäre rechtzeitig zu beginnen. Das Programm der Spielzeit 2020/2021 ist bereits geplant.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Nachweis und ausführliche Beschreibung der bisherigen Tätigkeiten, konzeptionelle Vorstellungen) werden bis spätestens 20. September 2019 (Datum des Poststempels) an den Vorsitzenden des „Theaterausschusses des Landes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt zur Führung des Stadttheatrs Klagenfurt“, Herrn Landeshauptmann

Dr. Peter Kaiser, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee erbeten.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als nachzuweisend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen/Nachweise nicht beibringen, werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen. Auf die Bestellung findet das Stellenbesetzungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass mit dieser Funktion auch Personen betraut werden können, die sich nicht im Rahmen der Ausschreibung um diese Funktion beworben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung und damit der Reihung im Auswahlverfahren bildet. Ebenso wird das Abschneiden in einem Hearing vor einer Expertenkommission bewertet.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, 8. August 2019

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Leitung Klinische Sozialarbeit

Ausbildungsstelle im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Operationsassistentin/Operationsassistent

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Gastroenterologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Installations- und Gebäudetechniker/in

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur BewerberInnen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. August 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:
 Tiefbau – Abteilungsleiter/in
 Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden.
 Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordiensten mindestens monatlich brutto € 4.355,73.
 Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach – www.villach.at/stellenausschreibungen.

Villach, am 25. Juli 2019

Für den Bürgermeister:
 Die Abteilungsleiter:
 Mag. Thomas B o d n e r

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik
Mießtalerstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik schreibt folgende Stellen aus:

- Universitätsprofessur für interdisziplinäre, musikpädagogische Wissenschaft
- Universitätsprofessur für angewandte Musikwissenschaft
 Schwerpunkt: Musikalische Aufführungskunst
- Universitätsprofessur für Violine
 Dienstfunktion: Senior Artist
- Musiktheorie
 Dienstfunktion: Lektor/-in
- Viola
 Dienstfunktion: Lektor/-in
- Klavier
 Dienstfunktion: Senior Artist
- Hackbrett (Klassik, Volksmusik)
 Dienstfunktion: Lektor/-in
- Percussion
 Dienstfunktion: Lektor/-in
- Zither (Klassik, Volksmusik)
 Dienstfunktion: Lektor/-in
- Jazz Komposition/Arrangement
 Dienstfunktion: Senior Artist
- Schlagwerk
 Dienstfunktion: Senior Artist
- Elementare Musikpädagogik
 Dienstfunktion: Lektor/-in
- Elementare Musikpädagogik
 Dienstfunktion: Lektor/-in

Ende der Bewerbungsfrist: 5. September 2019
 Nähere Informationen: www.gmpu.at/universitaet/jobs

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. August 2019

Für die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik:
 Der Rektor: Mag. Roland S t r e i n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 8. August 2019

73. Gesetz: Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung und Kärntner Bauvorschriften; Änderung
74. Gesetz: Gesetz über die technische Transferoptimierung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. August 2019, Zl. 03-Ro-113-1/11-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 11. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2018 eine Teilfläche von 2.546 m² aus den als Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 947/135, 947/87, 947/122, 947/86, KG Spittal an der Drau, in Bauland-Sondergebiet Krankenhaus (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

2b/2018 eine Teilfläche von 2.706 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 947/119, 947/120, 947/85, 947/86, 947/83, KG Spittal an der Drau, in Bauland-Sondergebiet Krankenhaus (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Krankenhaus“ vom 11. Dezember 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Althofen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. August 2019, Zl. 03-Ro-3-1/14-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 1. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2018 eine Teilfläche von 13.201 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 64, KG Töscheldorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

5b/2018 eine Teilfläche von 401 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 66, KG Treibach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Siedlungserweiterung 2 Althofen-Krumfelden 05/2018“ vom 1. April 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der Öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die Bären-Apotheke, Vitus-Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St. Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(2) Die Stadt-Apotheke in Friesach, die Engel-Apotheke in Straßburg, die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(3) An den vier Einkaufsamstagen vor Weihnachten dürfen die Apotheken des Bezirkes auch nachmittags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten. Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, dürfen diese Apotheken von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.

(4) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken des Bezirkes St. Veit an der Glan bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Die Bären-Apotheke, Vitus Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St.Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen versehen während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr Bereitschaftsdienst und können in dieser Zeit auch offen halten.

Die Stadt-Apotheke in Friesach versieht während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr Bereitschaftsdienst und kann in dieser Zeit auch offen halten. Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und der Mittagsbereitschaft versehen die Apotheken in der Stadt St. Veit an der Glan den Bereitschaftsdienst im wöchentlichen Wechsel, jeweils beginnend am Freitag 18.00 Uhr bis zum darauffolgenden Freitag 18.00 Uhr in nachstehender Reihenfolge, beginnend am 1. Jänner 2020 mit der Vitus Apotheke:

- Vitus-Apotheke, St.Veit an der Glan
- Wayerfeld Apotheke, St. Veit an der Glan
- Bären Apotheke, St. Veit an der Glan

Die Leistung des Bereitschaftsdienstes in Ruferreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz ist für die Apotheken der Stadt St. Veit an der Glan zulässig.

(2) Die öffentlichen Apotheken in Straßburg, Brückl, Althofen, Friesach und Weitensfeld versehen in nachstehender Gruppierung jeweils fortlaufend im wöchentlichen Wechsel von Freitag 18.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 8.00 Uhr den Bereitschaftsdienst, beginnend am 1. Jänner 2020 mit der Salvator Apotheke.

- Engel Apotheke, Straßburg und Apotheke Brückl KG, Brückl
- Salvator Apotheke, Althofen
- Krappfeld Apotheke, Althofen
- Stadt Apotheke, Friesach und Weitensfeld Apotheke OG, Weitensfeld

Am Beginn eines jeden Kalenderjahres wird jene Apotheke in der Reihenfolge übersprungen, die nach dem ersten Wechsel Bereitschaftsdienst hätte.

Die Leistung des Bereitschaftsdienstes in Ruferreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz ist für die oben genannten Apotheken nicht zulässig.

(3) Vom Vortag eines gesetzlichen Feiertages 18.00 Uhr bis zu dem Feiertag folgenden Tag 8.00 Uhr verrichtet diejenige der unter Abs. 2 genannten Apotheken Bereitschaftsdienst, die an dem vor dem Feiertag liegenden Wochenende Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 2 verrichtet hat.

(4) Außerhalb der Bereitschaftszeiten gemäß Abs. 2 und 3 verweisen die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen, die Stadt-Apotheke in Friesach und die Engel-Apotheke in Straßburg sowie die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld an die jeweils Bereitschaftsdienst versiehende Apotheke in St.Veit an der Glan. (Während dieser Zeiten werden in vom Arzt festgestellten außerordentlichen Notfällen dringend benötigte Arzneimittel für Patienten im Einzugsbereich dieser Apotheken zur nächstgelegenen Apotheke in Althofen, Friesach, Straßburg, Brückl und Weitensfeld zugestellt).

§ 3

Während des Bereitschaftsdienstes, der nicht gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz in Ruferreichbarkeit verrichtet wird, muss der Apothekenleiter oder ein anderer vertretungsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen anwesend sein.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 7. Juni 2018, Zahl: SV19-ALL-461/2012 (044/2018), welche am 15. Juni 2018 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

St. Veit/Glan, am 12. August 2019

Die Bezirkshauptfrau:
Dr.ⁱⁿ Egger-Grillitsch

Gemeinde Afritz am See**Raumordnungsmäßige Bewilligung
gem. § 14 Abs. 5 K-BO 1996 idgF.**

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 5. August 2019, GZ.: 031/33/2/2019/ke, wurde auf Antrag von Herrn Siegfried Rauter, Kraaweg 4, 9542 Afritz am See, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 21. März 2019 und Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 28. Juni 2019, Zl. 03-Ro-1-1/6-2019, die raumordnungsmäßige Bewilligung für die Errichtung eines Zubaus im Kellergeschoß mit einem Ausmaß von ca. 3,25 m x 6,40 m auf Parzelle Nr. 189, KG Afritz, gemäß § 14 Abs. 5 der K-BO 1996 idgF. erteilt.

Afritz am See, am 8. August 2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Abg.z.NR Maximilian L i n d e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9143 St. Michael ob Bleiburg Nr. 103, 104, 105, 3 Wohnhäuser mit 18 Wohneinheiten.

EZ 268, Parz.Nr. 789/33, KG 76017 St. Michael

Erfüllungsort: 9143 St. Michael ob Bleiburg

Erfüllungszeitraum: Herbst/Winter 2019 - Herbst 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststoffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 5. September 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.